



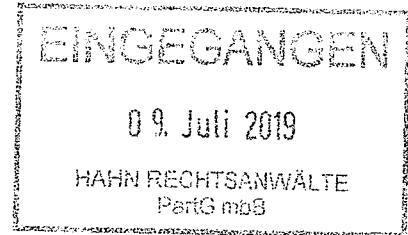
Oberlandesgericht

Oldenburg



- Beglaubigte Abschrift -

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

5 U 80/19
13 O 1716/18 Landgericht Oldenburg

Verkündet am 03.07.2019
Müller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Hahn & Partner, Marcusallee 38,
28359 Bremen,
Geschäftszeichen: 13 O 1716/18

gegen

Heidelberger Lebensversicherung AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Michael Sattler, Falko Loy, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Pohl & Partner, Augustaanlage 59,
68165 Mannheim,
Geschäftszeichen: 00456/18

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Oehlers, den Richter am Landgericht Dr. Waruschewski und den Richter am Oberlandesgericht Wachtendorf auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2019 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 20.02.2019 verkündete Urteil des Landgerichts Oldenburg (13 O 1716/18) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Unter Abweisung der Klage im Übrigen wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 70.207,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 65.969,75 Euro seit dem 11.01.2018, aus weiteren 1.986,36 Euro seit dem 21.07.2018 sowie aus weiteren 2.251,48 Euro seit dem 16.01.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 7% und die Beklagte zu 93% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Seite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrags.

Der Kläger schloss bei der Beklagten (vormals: MLP Lebensversicherung AG) im Jahr 1999 im sog. Policenmodell die fondsgebundene Lebensversicherung ab. Als Versicherungsbeginn war der 01.04.1999, als anfänglicher monatlicher Beitrag ein solcher i.H.v. 231,22 DM (= 118,22 Euro) vereinbart. Die Parteien ergänzten den Vertrag um eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung „Airbag“ mit einem darauf entfallenden weiteren Versicherungsbeitrag i.H.v. anfänglich 28,03 DM (= 14,33 Euro) brutto monatlich. Die Beiträge sollten jährlich um 10% erhöht werden, erstmals zum 01.04.2000.

Der Versicherungsschein vom 17.03.1999 enthält auf der letzten Seite in Fettdruck folgende:

„Belehrung über Ihr Widerspruchsrecht:

Nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz steht Ihnen ein 14-tägiges Widerspruchsrecht zu. Die Versicherung gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als geschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen der Versicherung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.“

Wegen der Einzelheiten der Vereinbarungen wird auf das Anlagenkonvolut K1 verwiesen.

Der Kläger zahlte bis zum 01.01.2019 Prämien auf die Lebensversicherung nebst Zusatzversicherung i.H.v. insgesamt 69.626,41 Euro (Zahlungsverlauf im Einzelnen: Anlage B5). Ab Einreichung der Klage, konkret beginnend mit der Prämie August 2018, leistete der Kläger die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Parteien sind durch drei weitere gleichartige Verträge miteinander verbunden, die in dem Zeitraum 1999 bis 2005 geschlossen wurden.

Der Kläger veranlasste im Jahr 2009 eine Umschichtung des Fondsvermögens des streitgegenständlichen Vertrages in die Anlagestrategie „Wachstumsorientiert“ (Anlage B2). Im Jahr 2012 erfolgt auf Antrag des Klägers eine erneute Änderung der Fondsaufteilung (Anlage B3).

In den Jahren 2013 und 2014 (Anlage B4) widersprach der Kläger der dynamischen Betragserhöhung.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 (Anlage K3) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerspruch hinsichtlich seiner zu dem streitgegenständlichen Vertrag führenden Willenserklärungen und forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 08.01.2018 zur Rückzahlung der eingezahlten Prämien einschließlich eines Nutzungersatzes und abzüglich des Risikoanteils der Prämien auf.

Mit Schreiben vom 11.01.2018 (Anlage K4) wies die Beklagte das Begehren des Klägers zurück, berief sich auf die Verwirkung eines etwaigen Widerspruchsrechts und teilte mit, dass sie keine weitere Stellungnahme mehr zu diesem rechtlichen Sachverhalt abgeben werde. Auch auf die erneute Aufforderung durch den Kläger – dieses Mal mittels Anwaltsschreiben vom 30.01.2018 (Anlage K5) – zahlte die Beklagte nicht und ließ erneut mitteilen (Schreiben vom 05.03.2018, Anlage K6), es handele sich um ihre abschließende Stellungnahme.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, sein Widerspruch sei nicht verfristet, weil die Widerspruchsbelehrung fehlerhaft und daher ungeeignet gewesen sei, die Widerspruchsfrist in Gang zu setzen. Der Beklagten sei es verwehrt, sich auf Verwirkung zu berufen, weil die Belehrung nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Die Ausübung vertraglich eingeräumter Rechte und Pflichten könne keine Verwirkung begründen. Die Tatsache, dass zwischen den Parteien mehrere Verträge bestehen, sei nicht relevant, da das Widerspruchsrecht für jeden Vertrag einzeln zu betrachten sei.

Er hat die Auffassung vertreten, dass ihm die Rückzahlung der eingezahlten Prämien auf die Lebensversicherung i.H.v. 62.219,65 Euro abzüglich der

Risikokosten i.H.v. 1.543,55 Euro zuzüglich einer Rendite i.H.v. 8.380,43 Euro, mithin 69.056,53 Euro zustünden (Antrag zu 1.).

Daneben seien die Prämien für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (addiert 5.015,32 Euro) abzüglich geschätzter tatsächlicher Risikokosten von 2/3 der Prämien (also 3.343,55 Euro) mit 1.671,77 Euro durch die Beklagte (Antrag zu 2.) zu erstatten.

Schließlich hat er die Rückzahlung seiner für den Zeitraum August 2018 bis Januar 2019 unter Vorbehalt gezahlten Prämien für Hauptversicherung und Zusatzversicherung in Höhe von insgesamt 2.391,54 Euro begehrt (Antrag zu 3.), nämlich 2.046,36 Euro für die Hauptversicherung und 371,06 Euro für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 69.056,53 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 09.01.2018 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.671,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2018 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.391,54 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2018 zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 2.251,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2018 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass der Kläger sein Widerspruchsrecht verwirkt habe. Dieser habe durch sein Verhalten den Eindruck erweckt, an dem Vertrag festhalten zu wollen. So liege zwischen dem Antrag und dem Widerspruch ein Zeitraum von über 18 Jahren. Der Kläger habe außerdem die weiteren Verträge mit ihr geschlossen und mehrfach von seinen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Die Beklagte hat die Risikokosten für die Lebensversicherung, die in Abzug zu bringen seien, auf 4.630,35 Euro beziffert und daraus einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von allenfalls 65.969,73 Euro errechnet (62.219,65 – 4.630,35 + 8.380,43 Rendite). Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Beiträge zu der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung als reine Risikoversicherung nicht zu erstatten seien. Der Kläger verkenne, dass ihre Behauptung niedrigerer tatsächlicher Kosten in gleichem Umfang den tatsächlichen Anlagebetrag in der Berechnung und damit die Rendite schmälere, so dass das klägerische Vorbringen diesbezüglich irrelevant sei.

Das Landgericht Oldenburg hat mit seinem am 20.02.2019 verkündeten Urteil die Klage insgesamt wegen Verwirkung abgewiesen. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus:

Die Widerspruchsfrist des § 5a VVG a.F. sei nicht wirksam in Gang gesetzt worden, weil es in der Widerspruchsbelehrung der Beklagten an dem erforderlichen Hinweis auf die Schriftform des Widerspruchs fehle.

Es sei jedoch Verwirkung eingetreten.

Das für die Verwirkung erforderliche Zeitmoment liege in der Zeit zwischen dem Abschluss des Vertrages im Jahr 1999 und dem Widerspruch im Dezember 2017, mithin einer Zeitspanne von 18 Jahren.

Auch lägen die für das Umstandsmoment im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung erforderlichen besonders gravierenden Umstände vor. So habe der Kläger in den Jahren 2009 und 2012 Änderungen der Fondsaufteilung veranlasst. Damit habe er gezeigt, sich Gedanken über Bestand und Fortbestehen des Vertrages gemacht zu haben und eindeutig zum Ausdruck gebracht, nach einiger Überlegung an dem Vertrag festhalten zu wollen. Ferner habe er den dynamischen Beitragserhöhungen in den Jahren 2013 und 2014 widersprochen. Auch diese

Gestaltung des Vertragsverhältnisses lasse auf einen Vertragsbindungswillen schließen.

Insgesamt habe die Beklagte aufgrund dieses Verhaltens des Klägers wegen der damit vorliegenden besonders gravierenden Umstände davon ausgehen dürfen, dass der Kläger sein Widerspruchsrecht nicht mehr ausüben werde.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er seine erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt. Er führt zur Begründung im Wesentlichen aus:

Zwar habe das Landgericht zutreffend die Widerspruchsbelehrung als fehlerhaft erachtet. Es sei aber zu Unrecht von einer Verwirkung ausgegangen. Denn die auch von dem Landgericht zutreffend erkannte Voraussetzung besonders gravierender Umstände habe dieses unzutreffend in der Wahrnehmung vertraglich eingeräumter Rechte durch den Kläger gesehen. Derartige Vertragsänderungen seien gerade nicht als besonders gravierende Umstände zu werten. Er vertritt die Auffassung, dass die Beklagte Entreichung seinem Anspruch nur hinsichtlich der tatsächlich angefallenen Risikokosten entgegenhalten könne. Auf die kalkulierten Risikokosten komme es hingegen nicht an.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des am 20.02.2019 verkündeten und am 22.02.2019 zugestellten Urteils des Landgerichts Oldenburg –13 O 1816/18–

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 69.056,53 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 09.01.2018 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.671,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2018 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.391,54 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2018 zu zahlen,

4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 2.251,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und vertritt weiter die Auffassung, dass bei der vorzunehmenden umfassenden Würdigung des vorliegenden Einzelfalles der Widerspruch des Klägers treuwidrig sei. Bei der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung sei die gesamte Prämie generell nicht zurückzuerstatten. Die Summe der kalkulatorischen Risikokosten des klägerischen Zusatzversicherungsvertrages betrage 5.047,19 Euro und liege aufgrund der gewährten Beitragsrabatte über der von dem Kläger gezahlten Prämie von zusammengerechnet 5.015,28 Euro (wegen der Einzelheiten: Betragszerlegung Anlage BB1). Sie sei folglich (insofern) vollständig entreichert.

II.

Die zulässige Berufung ist zu einem ganz überwiegenden Teil begründet.

1. Die Berufung dringt dem Grunde nach durch. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückabwicklung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB aufgrund seines wirksam erklärten Widerspruchs.

a.) Die Beklagte hat den Kläger nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht belehrt. Gegen die Ausführungen der Kammer in dem angefochtenen Urteil (dort: Seite 4) ist nichts zu erinnern. Ein Hinweis auf die nach § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a.F. erforderliche Schriftform des Widerspruchs fehlte, so dass die Widerspruchsfrist des § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a.F. nicht in Gang gesetzt wurde. Der Widerspruch erfolgte damit rechtzeitig.

b.) Die Voraussetzungen der Verwirkung (§ 242 BGB) liegen nicht vor, weil es an dem hierfür erforderlichen Umstandsmoment fehlt.

Der BGH hat in zwei Urteilen vom 12.07.2016 (vgl. BGH XI ZR 501/15 und XI ZR 564/15, jeweils juris)-zum Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen klargestellt, dass das Institut der Verwirkung auch bei „ewigen“ Widerrufsrechten nach fehlerhafter Belehrung Anwendung finden kann. Die Urteile betonen, dass die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen illoyal verspäteter Geltendmachung von Rechten neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraussetzt. Ein Recht sei verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten durfte und eingerichtet habe, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, sodass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstoße (vgl. BGH a.a.O. sowie Staudinger/Olzen/Looschelders, BGB (2015), § 242 Rn. 1247.2). Zu dem Zeitmoment müssen dabei besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigten, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (vgl. BGH a.a.O.). Allein wegen eines laufend vertragstreuen Verhaltens des Verbrauchers könne der Unternehmer kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden, dieser werde seine auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2016, XI ZR 564/15, juris). Insbesondere Vertragsänderungen stellen keine gravierenden Umstände dar (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.2017, IV ZR 173/15 m.w.N.; Urteil vom 21.12.2016, IV ZR 217/15 m.w.N. jeweils juris).

Diesen Vorgaben entsprechend vermag der Senat in den vier Vertragsänderungen des Klägers – nämlich zwei Änderungen der Anlagestrategie und zwei Widersprüchen gegen dynamische Beitragserhöhungen – lediglich vertragstypisches und vertragstreues Verhalten zu erkennen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der weiteren, von dem Kläger bei der Beklagten später abgeschlossenen gleichgelagerten Versicherungsverträgen. Es ist zwar nachvollziehbar, den Umstand, mit einem Vertragspartner erneut zu kontrahieren, nicht mit einer generellen Unzufriedenheit mit bisherigen Verträgen zu verbinden. Anlass dafür, aus einem neuen und selbständigen Vertragsverhältnis einen besonderen, also gravierenden Umstand dafür herzuleiten, dass mit diesem neuen Vertragsschluss ein Vertrauen in Bezug auf Bestandsverträge erzeugt wird,

besteht indes nicht. Ein Zusammenhang zwischen den Verträgen, der ein solches Vertrauen Seitens der Beklagten hervorzurufen vermochte, ist nicht dargetan. Generell ist die Mehrzahl von Verträgen kein besonders gravierender Umstand, jedenfalls in dem hier vorliegenden Fall, in dem keine weiteren Argumente für das Umstandsmoment sprechen.

Soweit die Beklagte auf die Entscheidungen des KG Berlin vom 31.01.2017 (6 U 30/16, juris) und des OLG Karlsruhe vom 06.12.2016 (12 U 137/16, juris) beruft, liegen beiden Entscheidungen andere Sachverhalte zugrunde. Denn beide Gerichte hatten über Konstellationen zu entscheiden, denen als Grundsachverhalt der „Klassiker“ der Treuwidrigkeit zugrunde lag: die Versicherungsverträge wurden später zur Absicherung von Krediten verwendet.

Damit sind die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu fordernden gravierenden Umstände nicht gegeben, so dass mangels Umstandsmoments keine Verwirkung eingetreten ist.

2. Die Ansprüche sind der Höhe nach weitestgehend begründet.

a.) Der Antrag zu 1., mit dem die Klägerin die Rückzahlung der Prämien der Hauptversicherung begehrt, ist i.H.v. 65.969,75 Euro begründet.

Die Parteien sind sich (zutreffend) der Höhe nach einig, dass die Beklagte die gezahlten Versicherungsbeiträge abzüglich der Risikokosten und zuzüglich der Rendite an den Kläger zurückzuzahlen hat.

Die Höhe der gezahlten Prämien beträgt unstreitig 62.219,65 Euro.

Die Beklagte beziffert die Risikokosten mit 4.630,35 Euro, von denen die Klägerin lediglich 1/3, nämlich 1.543,55 Euro, gegen sich gelten lassen will. Sie behauptet insofern, der kalkulierte Risikobeitrag enthalte nicht abzugsfähige Anteile (im Einzelnen: Bl. 81).

Dieser Streit zur Höhe des Risikoanteils kann dahinstehen. Denn der Kläger hat die von der Beklagten errechnete Rendite i.H.v. 8.380,43 Euro unstreitig gestellt. Diese Rendite beruht auf der Rechnung:

aktuelles Fondsguthaben abzüglich eingezahlter Prämienanteil = Rendite

Konkret berechnet die Beklagte Fondsguthaben 54.289,78 Euro abzüglich eingezahlte 45.908,33 Euro ergeben eine Rendite von 8.380,43 Euro. Dabei ergibt sich die eingezahlte Summe aus den Prämien 62.219,65 Euro abzüglich Kosten 17.226,65 Euro abzüglich Risikoanteil 4.630,35 Euro zzgl. Überschüsse 5.546,68 Euro.

Der Kläger „pickt unzulässig Rosinen“, wenn er widersprüchlich die Renditeberechnung der Beklagten nach deren Berechnungsweise zugrunde legt und gleichzeitig nur einen Teil der Risikokosten bei der Ermittlung des Zahlbetrages als Entreicherung berücksichtigt. Schlüssig und insbesondere widerspruchsfrei ist die Gesamtberechnung nur bei einem einheitlichen Risikoanteil in beiden Berechnungsstellen. Konkret berechnet sich der Anspruch des Klägers plausibel und damit schlüssig nur dann, wenn als Entreicherungsposten das Risiko in derselben Höhe berücksichtigt wird, wie es bei der Berechnung der Rendite der Fall ist. Damit trifft die Argumentation der Beklagten zu, dass die zwei unterschiedlich behaupteten Höhen des Risikoanteils (1.543,55 Euro bzw. 4.630,35 Euro) im Ergebnis nichts ändern:

Klägerberechnung

Prämien 62.219,65 abzgl. Risiko 1.543,55 zzgl. Rendite 5.293,65 Euro (54.289,78 – (62.219,65 – 17.226,65 – 1.543,55 + 5.546,68) = 65.969,75 Euro

Beklagtenberechnung

Prämien 62.219,65 abzgl. Risiko 4.630,35 zzgl. Rendite 8.380,45 Euro (54.289,78 – (62.219,65 – 17.226,65 – 4.630,35 + 5.546,68) = 65.969,75 Euro

Die minimalen Abweichungen zu den von den Parteien errechneten und in den Schriftsätzen zugrunde gelegten Zahlen ergeben sich aus Rechenfehlern der Parteien.

Der Zahlbetrag betreffend die Hauptversicherung beträgt mithin 65.969,75 Euro.

b.) Der Antrag zu 2., mit dem der Kläger Rückzahlung von 1/3 der Beiträge für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung begehrt, ist der Höhe nach unbegründet.

Zwar ist nach Auffassung des Senates bei der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung als Risikoversicherung eine zumindest anteilige Rückzahlung nicht per se ausgeschlossen. Das von der Beklagten hierzu aufgeführte Urteil des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 29.07.2015, IV ZR 384/14, juris) spricht ebenso wie das weitere Urteil vom 29.07.2015 (IV ZR 448/14, juris) dafür, dass der nicht auf die Risikokosten entfallende Prämienanteil zurückzuzahlen sein wird. Denn in beiden durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen fehlte es ausweislich der Entscheidungsgründe lediglich an entsprechendem Vortrag.

Jedoch kann die Beklagte dem klägerischen Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Prämien Entreicherung entgegenhalten. Denn der Höhe nach umfasst der Rückgewähranspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nicht uneingeschränkt alle gezahlten Prämien. Vielmehr muss sich der Versicherungsnehmer bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung den jedenfalls bis zur Kündigung des Vertrages genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. nur Urteil vom 03.09.2014, IV ZR 145/12, juris).

Der Wert des Versicherungsschutzes ist dabei nach der Prämienkalkulation zu bemessen. Der Senat folgt mit der Orientierung an der Kalkulation der durchgehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. u.a. jeweils unter ausdrücklicher Benennung der Prämienkalkulation als Wertmaßstab: Urteile vom 03.09.2014, IV ZR 145/12; 19.11.2014, IV ZR 329/14; 05.11.2014, IV ZR 331/14, 17.12.2014, IV ZR 260/11; 07.01., IV ZR 334/14; 29.07.2015, IV ZR 384/14, jeweils juris sowie Martinek in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 818 BGB, Rn. 55).

Es ist folglich entgegen der Auffassung der Berufung nicht auf die tatsächlich entstandenen Risikokosten abzustellen. Hierfür spricht insbesondere die praktische Handhabbarkeit der Vorgabe des Bundesgerichtshofes. Sie stellt ferner sicher, dass ein vernünftiger Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Parteien hergestellt wird (vgl. EuGH NJW 10, 1511; BGH Beschluss vom 12.07.2010, II ZR 250/09, juris). Denn die Auffassung des Klägers, es komme nur auf die im Einzelfall tatsächlich angefallenen Risikokosten an, läuft im Kern auf das Ergebnis heraus, dass keinerlei Ausgleich in Richtung der

Versicherungsunternehmen bei Risikoversicherungen erfolgen könnte. Auf der Seite des Versicherers (bzw. der dahinterstehenden Versichertengemeinschaft) sind regelmäßig in Bezug auf den Einzelfall keine „tatsächlichen“ Risikokosten entstanden, weil sich regelmäßig das im konkreten Einzelfall versicherte Risiko während der Vertragslaufzeit nicht verwirklicht hat. Die Konsequenz wäre, dass ohne Risikoanteil keine Prämienanteile für den Leistungsfall in der Versichertengemeinschaft zur Verfügung stehen würden.

Die Beklagte hat substantiiert dargelegt, dass die von dem Kläger unter Beachtung des Sofortrabattes gezahlte (Netto-)Prämie unter den um die Abschlusskosten und Verwaltungskosten bereinigten Risikokosten liegt. Die Beklagte ist mithin entreichert.

Der Kläger ist der Darlegung nicht substantiiert entgegengetreten. Er hat lediglich mit seinem Schriftsatz vom 25.06.2019 seine Auffassung dargelegt, dass nur der tatsächlich aufgewendete Risikokostenanteil von 1/3 der beklagten vortragenen kalkulatorischen Risikokosten i.H.v. 4.630,53 Euro anzusetzen sei. Damit ist er den kalkulatorischen Risikokosten, wie die Beklagte sie dargelegt hat, nicht entgegengetreten, sondern hat diese vielmehr zu eigenem Vortrag erhoben.

Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch in Bezug auf den Antrag zu 2. besteht infolge Entreichung der Beklagten folglich nicht.

c.) Der Kläger hat einen Anspruch auf die Rückzahlung der für die Monate August 2018 bis Januar 2019 unter Vorbehalt gezahlten Prämien für die Hauptversicherung i.H.v. 1.986,36 Euro.

aa.) Der Kläger hat in diesem Zeitraum sechs Prämien auf die Hauptversicherung in Höhe von jeweils 371,06 Euro, also zusammen 2.226,36 Euro, gezahlt.

Auch insofern ist bei der Rückabwicklung die Entreichung der Beklagte beachtlich. Der Senat schätzt den monatlichen Risikokostenanteil der Hauptversicherung für die Monate August 2018 bis Januar 2019 auf monatlich 40,00 Euro. Er orientiert sich dabei an den von der Beklagten dargelegten Risikokosten für die Vormonate (Anlage B5 mit Kosten i.H.v. 40,33 Euro, 40,12 Euro, 40,55 Euro, 40,98 Euro und 36,63 Euro).

Daraus folgt folgende Berechnung:

Hauptversicherung monatlich 371,06 Euro abzgl. Risikoanteil 40,00 Euro (geschätzt) = 331,06 Euro x 6 = 1.986,36 Euro

bb.) Ein Anspruch auf Rückzahlung der auf die Zusatzversicherung entfallenden Zahlungen unter Vorbehalt (6 x 27,53 Euro = 165,18 Euro) besteht hingegen aus den Gründen zu 2 b.) nicht, weil die Beklagte sich auch diesbezüglich aus den aufgezeigten Gründen auf Entreichung berufen kann.

Der Antrag zu 2. ist folglich i.H.v. 1.986,36 Euro begründet.

d.) Der Kläger kann schließlich aus seinem Antrag zu 4. die Erstattung seiner vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 2.251,48 Euro von der Beklagten verlangen. Die Beklagte befand sich aufgrund ihrer endgültigen Verweigerung bereits im Schreiben vom 11.01.2018 vor der ersten Inanspruchnahme der klägerischen Anwälte in Verzug.

3. Dem Kläger steht der geltend gemachte Zinsanspruch teilweise zu.

a.) Die Hauptforderung ist ab Verzugseintritt mit der endgültigen Verweigerung der Beklagtenseite vom 11.01.2018 zu verzinsen, §§ 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 BGB.

b.) Die Beklagte schuldet Prozesszinsen auf die weiteren zurückzuzahlenden Prämien (Antrag zu 3.) ab Rechtshängigkeit, die bezüglich dieses Antrags mit Zustellung im Termin vom 16.01.2019 eingetreten ist, § 291 BGB.

c.) Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sind ebenfalls ab Rechtshängigkeit (hier: ab Zustellung der Klage am 21.07.2018) von der Beklagten zu verzinsen, § 291 BGB.

4. Auf den Schriftsatz des Klägers vom 25.06.2019 kam es nach alledem nicht an, so dass eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht zu erfolgen hatte.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Bei einem Streitwert von 73.119,84 Euro hat die Berufung bezogen auf die Hauptforderungen i.H.v. 67.956,11 Euro Erfolg, was einer Quote von 93% entspricht.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

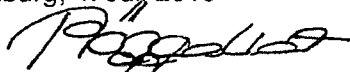
Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache besitzt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Ebenso wenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Dr. Oehlers

Dr. Waruschewski

Wachtendorf

Vorstehende Abschrift
stimmt mit der Urschrift überein.
Oldenburg, 4. Juli 2019



Röggener, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

